

**Gold-Plating im  
Bereich  
Telekommunikation**

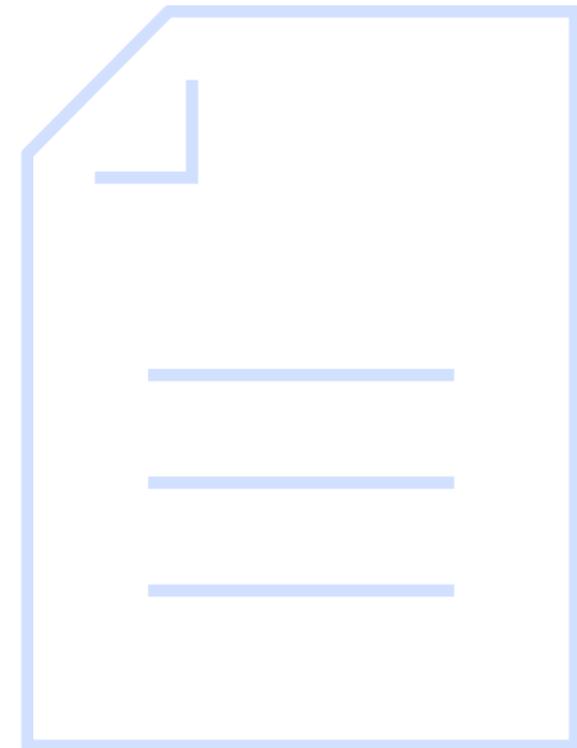


# Gold-Plating im Bereich Telekommunikation

In der kommenden Legislaturperiode sollte auf Gold-Plating verzichtet werden. Europäische Vorgaben müssen eins zu eins umgesetzt werden – ohne zusätzliche nationale Sonderregeln. Diese regulatorischen Übererfüllungen führen oft zu **zusätzlicher Bürokratie, längeren Genehmigungsprozessen und höheren Kosten für Unternehmen**, ohne dass sie zwingend einen Mehrwert für den Netzausbau oder Verbraucher bieten. Gleichzeitig ist es essenziell, bestehende Fälle von Gold-Plating abzubauen, um einen **wettbewerbsfähigen und einheitlichen europäischen Binnenmarkt** zu schaffen.

Die Tabelle zeigt auf den nächsten Seiten, in welchen Bereichen Deutschland über die EU-Vorgaben im Telekommunikationssektor hinausgeht. Untergliedert ist die Tabelle nach folgenden Regelungsbereichen:

- Verbraucherschutz (S. 2 - 6)
- Melde- und Dokumentationspflichten (S. 7 - 10)
- Tiefbau- und Genehmigungsverfahren (S. 10 - 11)
- Sicherheit von TK-Netzen (S. 12 - 13)
- Gigabitförderung (S. 14)



Regelungsbereich  
Verbraucherschutz

## EU-Vorgabe

## Gold-Plating Deutsche Umsetzung

## Negative Auswirkungen

	EU-Vorgabe	Gold-Plating Deutsche Umsetzung	Negative Auswirkungen
<p><b>Produktinformationsblatt/ Vertragszusammenfassung</b></p>	<p><b>Richtlinie (EU) 2018/1972 - Europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation (ECC)</b></p> <p>Artikel 102 Abs. 3 ECC normiert die Verpflichtung, Verbrauchern vor Abgabe ihrer Willenserklärung eine Vertragszusammenfassung zur Verfügung zu stellen. In den Fällen, in denen eine vorherige Zurverfügungstellung nicht möglich ist, steht der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung des Einverständnisses des Verbrauchers.</p>	<p><b>Telekommunikationsgesetz (TKG)</b></p> <p><b>TK-Transparenzverordnung (TKTransparenzV)</b></p> <p>Bereits vor Inkrafttreten des ECC wurde in Deutschland mit der TK-Transparenzverordnung (§ 1) die <b>Pflicht für die Anbieter</b> von Internetzugangsdiensten eingeführt, für jedes Angebot ein <b>Produktinformationsblatt (PiB)</b> bereitzustellen.</p> <p>§ 54 Abs. 3 TKG enthält nun <b>zusätzlich die Verpflichtung zur Bereitstellung der Vertragszusammenfassung, obwohl die Dokumente beinahe deckungsgleich sind.</b></p> <p>Nach dem TKG ist die rechtzeitige Zurverfügungstellung stets Wirksamkeitsvoraussetzung für den Vertrag. Zudem ist für das Einverständnis die Textform zwingend, wodurch telefonische Vertragsabschlüsse faktisch unmöglich werden.</p> <p>Zudem wurde in § 54 Abs. 3 für Endkunden die Möglichkeit eingeführt, bei <b>Fehlen der Vertragszusammenfassung die Entgelte zurückzufordern</b>, auch wenn der Kunde die Services bereits genutzt hat.</p>	<p>Diese <b>doppelte Informationspflicht</b> mit denselben Inhalten führt dazu, dass Endkunden dieselben Inhalte doppelt oder sogar noch öfter vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt werden muss (in Vertragsunterlagen und bei der ohnehin notwendigen Tarifierdarstellung auf den Webseiten und zusätzlich per zwei gesetzlicher und nahezu identischer Vertragszusammenfassungen). Dies ist für keinen Verbraucher mehr verständlich, <b>verschlechtert sogar die Informationslage durch Überflutung</b> mit gleichen Inhalten und erhöht unnötig den Verwaltungsaufwand der Anbieter.</p> <p>Zudem wird durch die deutsche Regelung der telefonische Vertrieb deutlich erschwert bzw. unmöglich gemacht.</p> <p>Dadurch wird die ansonsten übliche Regelung zur ungerechtfertigten Bereicherung ausgehebelt, wodurch TK-Unternehmen unangemessen benachteiligt werden.</p>

Regelungsbereich  
Verbraucherschutz

## EU-Vorgabe

## Gold-Plating Deutsche Umsetzung

## Negative Auswirkungen

Regelungsbereich Verbraucherschutz	EU-Vorgabe	Gold-Plating Deutsche Umsetzung	Negative Auswirkungen
<b>Entstörung</b>  <b>(TK-Linien sind gestört)</b>	<b>Richtlinie (EU) 2018/1972 – Europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC)</b>  Der EECC macht keine Vorgaben zur Entstörung.	<b>Telekommunikationsgesetz (TKG)</b>  Das TKG regelt in § 58 TKG genau, <b>wann in welcher Höhe pauschale Entschädigungen</b> im Falle einer Störung zu zahlen sind.	Die Regelung des § 58 TKG belastet die Branche durch die dort enthaltenen Entschädigungspflichten. In der Praxis ist es schwer nachzuweisen, dass eine Entschädigungspflicht, z. B. aufgrund einer Naturkatastrophe, entfällt. Zudem ist die <b>verschuldensunabhängige Zahlungspflicht nach nur 3 Werktagen</b> (§ 58 Abs. 3 TKG) <b>unverhältnismäßig</b> , da größere Störungen umfassende Bauarbeiten nach sich ziehen können und nicht in so kurzen Zeiten behoben werden können.
<b>Einzelverbindungs nachweis</b>	<b>Richtlinie (EU) 2018/1972 – Europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC)</b>  Gemäß Anhang VI EECC können Endnutzer einen Einzelverbindungs nachweis verlangen.	<b>Telekommunikationsgesetz (TKG)</b>  § 65 TKG in Verbindung mit der BNetzA-Verfügung Nummer 35 aus dem Jahr 2008 legt fest, dass der Einzelverbindungs nachweis (EVN) von Geschäftskunden <b>auch in Papierform</b> verlangt werden kann, <b>obwohl künftig die E-Rechnung Pflicht</b> ist.	Trotz Einführung der E-Rechnung können Geschäftskunden <b>künftig auch weiterhin einen EVN in Papierform</b> verlangen. Die TKU müssen <b>entsprechende Systeme aufrechterhalten</b> und die Kosten tragen.
<b>Minderung</b>  <b>(Bei Streitfällen um die Internetgeschwindigkeit/Schlechtleistung)</b>	<b>Richtlinie (EU) 2018/1972 - Europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC)</b>  Nach Art. 104 (1) EECC müssen Anbieter von Internetzugangsdiensten für Endnutzer <b>Informationen über die Qualität ihrer Dienste</b> veröffentlichen und die Verbraucher darüber zu unterrichten, ob die Qualität der von ihnen	<b>Telekommunikationsgesetz (TKG)</b>  Anstatt nur die Regelungen zur Identifizierung nicht vertragskonformer Leistungen umzusetzen, hat man sich in Deutschland dazu entschieden, <b>auch die Rechtsbehelfe der Verbraucher auszuweiten</b> . Entsprechend wurde im § 57 Abs. 4 TKG ein <b>neues Minderungsrecht</b>	Damit wird zusätzlich zum Thema Vertragsstrafen bei Störungen noch ein weiteres die Branche finanziell belastendes Instrument eingeführt, das darüber <b>hinaus im Mobilfunk im Ergebnis immer Minderungsansprüche auslösen</b> wird, da für ein Mobilfunknetz ein Leistungsversprechen nicht kundenindividuell zugesichert werden

Regelungsbereich  
Verbraucherschutz

## EU-Vorgabe

## Gold-Plating Deutsche Umsetzung

## Negative Auswirkungen

	<p>bereitgestellten Dienste von externen Faktoren, wie etwa der Kontrolle über die Signalübertragung oder der Netzwerkkonnektivität, abhängt.</p> <p><b>Verordnung (EU) 2015/2120 – Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen</b></p> <p>Darüber hinaus regelt die Verordnung (EU) 2015/2120 im Art. 4, dass Leistungsparameter für den Internetzugang auch im Vertrag anzugeben sind, vom Verbraucher per unabhängigen Messtools überprüft werden kann und, dass Verbrauchern im Falle einer identifizierten erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit die Rechtsbehelfe, die dem Verbraucher nach nationalem Recht im Falle nicht vertragskonformer Leistung zustehen, als ausgelöst gelten.</p>	<p>eingeführt, das den Verbrauchern im Fall einer Schlechtleistung zustehen soll.</p>	<p>kann, da die <b>Leistung eines Mobilfunknetzes zwangsläufig standortabhängig</b> ist.</p>
<p><b>Sperrung des Anschlusses (Zahlungsverzug Kunde)</b></p>	<p><b>Richtlinie (EU) 2018/1972 – Europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC)</b></p> <p>Nach dem EECC gibt es <b>keine explizite EU-weite einheitliche Regelung zur Sperrgrenze</b>, also dem Betrag, ab dem ein Anbieter einen Telekommunikationsanschluss sperren</p>	<p><b>Telekommunikationsgesetz (TKG)</b></p> <p>Die Anhebung der Sperrgrenze (Zahlungsverzugsgrenze) von 75 EUR auf 100 EUR (§ 61 Abs. 4 TKG) ist im EECC nicht vorgesehen und steht <b>im Widerspruch zur Vollharmonisierung</b>, die eine Verschärfung von Regelungen gerade nicht zulässt.</p>	<p>Die <b>verhältnismäßig hohe Sperrgrenze</b> erhöht das finanzielle Risiko für Anbieter durch steigende Zahlungsausfälle und erschwert das Forderungsmanagement. Zudem entsteht eine regulatorische Ungleichbehandlung im europäischen Binnenmarkt, da andere EU-Länder keine vergleichbare Anhebung vorsehen. Dies</p>

Regelungsbereich  
Verbraucherschutz

## EU-Vorgabe

## Gold-Plating Deutsche Umsetzung

## Negative Auswirkungen

	darf. Der EECC gibt jedoch vor, dass die <b>Bedingungen für eine Sperrung klar und transparent</b> in den Vertragsbedingungen geregelt sein müssen.		belastet insbesondere kleinere TK-Anbieter und verzerrt den Wettbewerb.
<b>Universaldienst/Recht auf Versorgung</b>	<p><b>Richtlinie (EU) 2018/1972 – Europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC)</b></p> <p>Der Universaldienst stellt ein Sicherheitsnetz dar, durch das zumindest ein gewisses <b>Mindestmaß an Diensten für alle Endnutzer und zu erschwinglichen Preisen für Verbraucher</b> in Fällen gewährleistet werden soll, in denen ansonsten die Gefahr einer sozialen Ausgrenzung bestehen würde, da unzureichende Zugangsmöglichkeiten die Bürger an einer uneingeschränkten sozialen und wirtschaftlichen Teilhabe an der Gesellschaft hindern würden.</p> <p>Der Universaldienst muss gemäß Art. 84 Abs. 3 EECC (European Electronic Communications Code – EECC) die Mindestdienste des Anhang V unterstützen. Ebenfalls nach Art. 84 Abs. 3 sollen die Mitgliedstaaten die <b>unerlässliche Mindestbandbreite</b> festlegen.</p>	<p><b>Telekommunikationsgesetz (TKG)</b> <b>TK-Mindestversorgungsverordnung (TKMV)</b></p> <p>Deutschland hat ein Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten eingeführt. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) bestimmt die Mindestanforderungen.</p> <p>Der deutsche Gesetzgeber hat in § 157 Abs. 3 TKG den <b>Katalog der Mindestdienste um Teleheimarbeit und Verschlüsselungsverfahren erweitert</b>, ohne dies mit nationalen Besonderheiten begründet zu haben. Zudem wurde in § 157 Abs. 3 TKG festgelegt, dass <b>nicht nur eine Mindestbandbreite, sondern auch eine maximale Latenz</b> einzuhalten ist. Weiterhin wurde das 80%-Kriterium eingeführt, welches den Festsetzungsspielraum weiter einschränkt.</p> <p>§ 157 Abs. 4 TKG schreiben einen <b>festen Turnus</b> vor, innerhalb dessen die TKMV zu überprüfen ist. Diese starre Vorgabe findet sich nicht im EECC.</p>	<p>Die gesetzliche Erweiterung der Mindestdienste, die zusätzliche Qualitätsanforderung (Latenz) und die zusätzliche Anforderung der parallelen Nutzung durch mehrere Personen innerhalb eines Haushaltes, die vom Digitalausschuss per Entschließungsantrag neu eingeführt wurde, weicht von den europäischen Vorgaben und der Umsetzung in allen übrigen Mitgliedstaaten ab.</p> <p>Dies führt zu einem unnötig hohen Universaldienstniveau in Deutschland. Insbesondere können <b>Satelliten- und Mobilfunklösungen nicht uneingeschränkt bei der Mindestversorgung verwendet werden</b>. Dies führt in Einzelfällen zu einem teuren Festnetzausbau, obwohl die Mindestvorgaben des EECC auch mit drahtlosen Technologien erfüllt werden könnten.</p> <p>Darüber hinaus ist die im TKG verankerte Bestimmung, dass die BNetzA die Mindestversorgung jährlich zu überprüfen hat, nicht angemessen, da sich der</p>

Regelungsbereich  
Verbraucherschutz

EU-Vorgabe

Gold-Plating Deutsche Umsetzung

Negative Auswirkungen

		<p>Gleiches gilt für die neu eingeführte Forderung, die über den Digitalausschuss des Bundestages in die Überprüfung eingeflossen ist, dass ein Universaldienstanschluss auch die <b>parallele Nutzung mehrerer Personen</b> abdecken muss.</p> <p>Die Erschwinglichkeit ist im TKG gänzlich anders geregelt als im EECC. So legt die BNetzA nach § 158 TKG fest, welche Preise ihrer Ansicht nach erschwinglich sind. Gemäß der Gesetzesbegründung hat sie sich an den durchschnittlichen Preisen für vergleichbare Dienste zu orientieren. Es findet also eine <b>Preisregulierung</b> statt.</p>	<p>Bandbreiten-Bedarf für die Pflichtdienste im Zeitablauf kaum verändert.</p> <p>Diese Anforderungen sind vielmehr politisch getrieben und führen dazu, dass sich die <b>Anforderung in Deutschland immer weiter vom europäischen Niveau der Mindestanforderungen</b> entfernen wird. Eine drahtlose Erbringung wird in Deutschland damit in wenigen Jahren vrsl. nicht mehr möglich sein, obwohl diese in anderen Mitgliedstaaten (z. B. Bulgarien, Finnland, sowie Schweiz als Nicht-EU-Mitgliedstaat) explizit gefördert wird.</p> <p>Die strengen Vorgaben zur Erschwinglichkeit führen dazu, dass der Erschwinglichkeitsmaßstab in Deutschland sehr niedrig ist, die TK-Anbieter unter Kosten Produkte anbieten müssen, und eine Versorgung mit Satelliten ausscheidet, obwohl letztere erschwinglich im Sinne des EECC sind.</p>
--	--	---	---

Regelungsbereich:

Melde- und Dokumentationspflichten

	EU-Vorgabe	Gold-Plating Deutsche Umsetzung	Negative Auswirkungen
»Gigabit-Grundbuch« (allg.)	<p><b>Richtlinie (EU) 2018/1972 – Europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC)</b></p> <p>EECC sieht kein umfassendes »Gigabit-Grundbuch« vor, sondern definiert einzelne Anlässe und Zwecke für Datenerhebungen und -verwendungen.</p>	<p><b>Telekommunikationsgesetz (TKG)</b></p> <p>Aktueller Stand und geplante Erweiterungen (z. B. im Entwurf TK-NABEG 1.0) gehen weit über EU-Vorgaben hinaus.</p>	<p><b>Hoher Bürokratieaufwand</b> und <b>zusätzliche Meldepflichten</b> für die datenliefernden Unternehmen. »Datendrehscheibe« europarechtlich nicht vorgeschrieben und »zentrales Instrument für einen flächendeckenden Gigabitausbau bis 2030« (so das BMDV) nicht belegt. Schaffung von staatlichen Informationstools, die im Markt bereits vorhanden (und besser) sind. Der Nutzen ist hier völlig unklar. <b>Hohe Sicherheitsrisiken durch Bündelung und Transparenz von Daten über kritische Infrastrukturen</b>, nicht nur für TK, sondern für alle Versorgungsnetze.</p>
Häufigkeit von Datenerhebungen	<p><b>Richtlinie (EU) 2018/1972 – Europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC)</b></p> <p>EECC Art. 22 sieht vor, dass geografische Erhebungen zum Netzausbau mindestens alle 3 Jahre auf den neuesten Stand gebracht werden.</p>	<p><b>Telekommunikationsgesetz (TKG) § 80 i.V.m. § 203 Abs. 4</b></p> <p>Schon das TKG macht aus »mindestens alle 3 Jahre« ein »mindestens einmal im Jahr«. In der Praxis fordert die BNetzA eine Datenaktualisierung teilweise in kürzeren Abständen (z. B. halbjährlich, quartalsweise).</p> <p>Bei zukünftigen Gesetzesänderungen sollte <b>keine weitere Verkürzung der Aktualisierungsintervalle</b> erfolgen, sondern eine jährliche Erhebung ist für die Ermittlung des Ausbaustands ausreichend.</p>	<p>Zusätzlicher Aufwand – ohne, dass dadurch der Netzausbau beschleunigt wird.</p>

## Regelungsbereich:

## Melde- und Dokumentationspflichten

	EU-Vorgabe	Gold-Plating Deutsche Umsetzung	Negative Auswirkungen
<b>Erhebung von Vorausschautdaten</b>	<p><b>Richtlinie (EU) 2018/1972 - Europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC)</b></p> <p>EECC Art. 22 sieht vor, dass eine Vorausschau bzgl. der Reichweite von Breitbandnetzen vorgenommen werden <b>kann</b>.</p>	<p><b>Telekommunikationsgesetz (TKG)</b></p> <p>TKG § 81 sieht dagegen vor, dass für den Bereich Mobilfunk eine <b>regelmäßige Vorausschau vorgenommen werden muss</b>. Die Kann-Regelung gilt lediglich für das Festnetz und sollte auch für den Bereich Mobilfunk gelten.</p>	<p><b>Zusätzlicher Aufwand ohne Nutzen</b>, da MIG und MoFu-Förderprogramme abgewickelt werden und neue Versorgungsaufgaben ohnehin hohe Flächenversorgung vorsehen werden.</p>
<b>Bereits vorhandene Informationen im Markt</b>	<p><b>Richtlinie (EU) 2018/1972 – Europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC)</b></p> <p>EECC Art. 22 Abs. 6 sieht die Berücksichtigung von bereits im Markt vorhandenen Informationen und Informationswerkzeugen vor.</p>	<p><b>Telekommunikationsgesetz (TKG)</b></p> <p>Diese Regelung ist im TKG zwar übernommen (§ 80 Abs. 4, § 85 Abs. 1), in der Praxis wird sie aber nicht berücksichtigt. Obwohl die Netzbetreiber selbst und auch Vergleichsportale Daten zur Verfügbarkeit veröffentlichen, <b>wird der Breitbandatlas zunehmend zu einem parallelen staatlichen Informationstool ausgebaut</b>. Im Rahmen des TKG-NABEG1.0 war sogar eine Ausweitung zum »single-point-of-truth« geplant, der Maßstab für die erlaubten Kommunikationsaktivitäten der Unternehmen sein sollte. Um <b>Doppelerhebungen und Inkonsistenzen zu vermeiden</b>, sollte der Breitbandatlas auf die von den Unternehmen öffentlich bereitgestellten Verfügbarkeitsdaten und -abfragen verweisen.</p>	<p><b>Zusätzlicher Aufwand ohne Nutzen</b> für einen beschleunigten Netzausbau, da kein Transparenzdefizit im Markt vorhanden ist.</p> <p>Mögliche Belastung von Unternehmen, z. B. in Form einer Beeinträchtigung von Kommunikations- und Vermarktungsaktivitäten.</p>

Regelungsbereich:

Melde- und Dokumentationspflichten

	EU-Vorgabe	Gold-Plating Deutsche Umsetzung	Negative Auswirkungen
<p><b>Mobilfunkversorgungs-Monitoring</b></p>	<p><b>Richtlinie (EU) 2018/1972 - Europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC)</b></p> <p>Art. 21, 22 sowie 45 – 58 EECC regeln Frequenz- und Mappingvorgaben.</p>	<p><b>Telekommunikationsgesetz (TKG)</b></p> <p>§ 103 Abs. 3-5 TKG macht detaillierte Vorgaben zum anbieterbezogenen Monitoring der MoFu-Versorgung durch die BNetzA, u. a. zu lokalen Verbindungsabbrüchen, und der Versorgung entlang des nachgeordneten Straßennetzes etc.</p> <p>Die detaillierten <b>Monitoringregeln</b> im TKG basieren nicht auf EECC-Vorgaben, sondern gehen über die Frequenz- und Mappingvorgaben des EECC hinaus.</p>	<p>Diese Monitoringregeln erzeugen <b>aufwändige Berichtspflichten</b> bei den MNOs.</p> <p>Ein Mehrwert des Monitorings ist nicht erkennbar, da die MNOs schon im eigenen Interesse auf ihren Webseiten detaillierte Versorgungskarten zur Verfügung stellen.</p>
<p><b>Transparenz über geplante Baumaßnahmen</b></p> <div data-bbox="152 882 499 995" style="border: 1px solid blue; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Präventiv: Neues Gold-Plating vermeiden</p> </div>	<p><b>Verordnung (EU) 2024/1309 – Gigabit Infrastructure Act (GIA)</b></p> <p>GIA Art. 6 Abs. regelt verschiedene Ausnahmemöglichkeiten auf MS-Ebene für die in Abs. 1 geregelte Transparenzpflicht.</p>	<p><b>Telekommunikationsgesetz (TKG)</b></p> <p>§ 142 TKG setzt die BCRD-Vorgängerregelung um, und regelt, dass Informationen zu geplanten Baumaßnahmen (nur) auf konkreten Antrag Dritter zur Verfügung gestellt werden müssen, unter engen Bestimmungen inkl. Ablehnungsgründen. Die Informationen aus solchen Auskünften sind im Nachgang dann auch an den Baustellenatlas zu liefern. Darüber hinaus ist die Lieferung an den Baustellenatlas rein optional.</p> <p>Bei der GIA-Umsetzung muss von den Ausnahmemöglichkeiten des Art. 6 Abs. 2 weitestmöglich Gebrauch gemacht</p>	<p><b>Lieferverpflichtungen</b> möglichst <b>reduzieren. Ausnahmen</b> möglichst umfassend <b>nutzen</b>.</p> <p>Es ist kein Mehrwert erkennbar, wenn nicht von den angebotenen Ausnahmemöglichkeiten Gebrauch gemacht wird.</p> <p>Für die TKUs entsteht durch weite Anwendung der Ausnahmen reduzierter Datenlieferaufwand.</p>

Regelungsbereich: Melde- und Dokumentationspflichten	EU-Vorgabe	Gold-Plating Deutsche Umsetzung	Negative Auswirkungen
		<p>werden. Anderenfalls würde Gold-Plating betrieben. Zudem sollten keine detaillierten Informationen (etwa straßenkonkrete Angabe des Ausbaugebiets) verlangt werden.</p>	

Regelungsbereich: Tiefbau- u. Genehmigungsverfahren	EU-Vorgabe	Gold-Plating Deutsche Umsetzung	Negative Auswirkungen
<p><b>Genehmigungen nach Denkmal-, Naturschutzrecht</b></p> <div data-bbox="159 885 501 997" style="border: 1px solid blue; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Präventiv: Neues Gold-Plating vermeiden</p> </div>	<p><b>Verordnung (EU) 2024/1309 – Gigabit Infrastructure Act (GIA)</b></p> <p>Art. 7 Abs. 8 GIA: »Die <b>MS können</b> u. a. <b>für den Aufbau von Komponenten von VHC-Netzen</b> oder zugehörigen Einrichtungen <b>auf Gebäuden oder an Orten von architektonischem, historischem, religiösem oder ökologischem Wert, die nach nationalem Recht geschützt sind</b>, oder wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit kritischer Infrastrukturen oder des Umweltschutzes erforderlich ist, <b>Genehmigungen verlangen.</b>«</p> <p>Analog Art. 9 Abs. 3 a, b GIA</p>	<p><b>Denkmal- und Naturschutzrecht der Bundesländer</b> regelt Genehmigungsbedürftigkeit und -verfahren.</p>	<p>Die <b>Kann-Bestimmung</b> des GIA sollte möglichst <b>restriktiv umgesetzt</b> werden: Der GIA darf nicht dazu führen, dass in Deutschland zusätzliche/neue Genehmigungsanforderungen aus den genannten Gründen eingeführt werden, da dies den Ausbau verlangsamt, statt zu beschleunigen.</p> <p>Stattdessen sollte das Denkmal-, Naturschutzrecht gestrafft und harmonisiert werden, und insb. im TKG klargestellt werden, dass der TK-Netzausbau im überragenden öffentlichen Interesse liegt.</p>

Regelungsbereich:

Tiefbau- u. Genehmigungsverfahren

EU-Vorgabe

Gold-Plating Deutsche Umsetzung

Negative Auswirkungen

**Antragsablehnung aufgrund von Nicht-Meldung der geplanten Baumaßnahme an den Baustellenatlas**

Präventiv: Neues Gold-Plating vermeiden

**Verordnung (EU) 2024/1309 – Gigabit Infrastructure Act (GIA)**

Art. 7 Abs. 4 GIA »Verfahren über die Erteilung von Genehmigungen...«

Die zuständigen Behörden können innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang Anträge auf Genehmigungen ... ablehnen, für die der Betreiber, der diese Genehmigung beantragt, die Mindestinformationen betr. die geplante Baumaßnahme (gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 GIA) nicht über eine zentrale Informationsstelle zur Verfügung gestellt hat.

**Telekommunikationsgesetz (TKG)**

§§ 127, 150 TKG sehen diese Option bislang nicht vor.

§ 142 TKG regelt, dass Infos zu geplanten Baumaßnahmen (nur) auf konkreten Antrag Dritter zur Verfügung gestellt werden müssen, unter engen Bestimmungen inkl. Ablehnungsgründen. Die Infos aus solchen Auskünften sind im Nachgang dann auch an den Baustellenatlas zu liefern. Darüber hinaus ist die Lieferung an den Baustellenatlas rein optional.

Die Kann-Bestimmung würde Genehmigungsverfahren verlangsamen, anstatt sie zu beschleunigen. Zudem ist der Mehrwert der geforderten, anlasslosen Transparenz über geplante Baumaßnahmen gegenüber dem Status quo im TKG ist sehr fraglich.

Die **Kann-Bestimmung** aus Art. 7 GIA **sollte daher nicht umgesetzt werden.**

Regelungsbereich:  
Sicherheit TK-Netze

	EU-Vorgabe	Gold-Plating Deutsche Umsetzung	Negative Auswirkungen
<p><b>Sicherung der Netze mit erhöhter Kritikalität</b></p>	<p><b>COM(2020)50 final – Sichere 5G-Einführung in der EU – Umsetzung des EU-Instrumentariums (5G-Toolbox)</b></p> <p>Empfehlungen in der 5G-Toolbox. Diese zeigt die nötigen Maßnahmen auf, die auf die neuen Netze ab 5G (Netze mit erhöhter Kritikalität) mit entsprechend wichtigen Services anzuwenden sind.</p> <p>Die 5G-Technologie bringt per se ein deutlich höheres Sicherheitsniveau in öffentlich zugängliche TK-Netze. Insofern scheint es hier im Vergleich zu Netzen älterer Generationen nicht schlüssig, hier grundsätzlich von einer »erhöhten Kritikalität« zu sprechen. Aus diesem Umstand lässt sich ableiten, dass es vielmehr um kritische Anwendungsfälle geht, für dessen Nutzung sich der Endnutzer entscheidet, nicht der Netzbetreiber. Diese Verantwortung ginge erst auf den Netzbetreiber über, wenn er per Definition kritische 5G-Anwendungsfälle, wie beispielsweise autonomes Fahren, anbieten würde.</p>	<p><b>BSI Technische Richtlinie TR-03163, Sicherheitskatalog Anlage 2 »Liste der kritischen Funktionen«.</b></p> <p>Der <b>Einsatz kritischer Komponenten kann vom BMI vor und während des Einsatzes untersagt werden.</b> Ferner <b>weicht der Sicherheitskatalog von den Empfehlungen der 5G-Toolbox ab.</b> In Anlage 2 »Liste der kritischen Funktionen« ist beispielsweise das unkritische RAN-Management aufgeführt, welches im Falle einer Störung nur sehr punktuelle Auswirkungen haben würde.</p>	<p>Große <b>Planungs- und Investitionsunsicherheit</b> für die TK-Unternehmen und damit verbundene negative Folgen für den Netzausbau und die Digitalisierung in Deutschland</p>
<p><b>Zertifizierung kritischer Komponenten</b></p>	<p><b>Network Equipment Security Assurance Scheme</b></p>	<p><b>NESAS Cybersecurity Certification Scheme</b> (German Implementation)</p>	<p>Die <b>zusätzlichen nationalen Anforderungen</b> stellen eine <b>hohe Hürde für internationale Hersteller</b> dar und</p>

Regelungsbereich:  
Sicherheit TK-Netze

EU-Vorgabe	Gold-Plating Deutsche Umsetzung	Negative Auswirkungen
<p><b>Cybersecurity Certification Scheme (NESAS CSS)</b></p> <p><b>Richtlinie (EU) 2018/1972 – Europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation (ECC)</b>, (Art. 40 u. 41)</p> <p><b>COM(2020)50 final – Sichere 5G-Einführung in der EU – Umsetzung des EU-Instrumentariums (5G-Toolbox)</b></p>	<p><b>Telekommunikationsgesetz (TKG) – § 165 (4) TKG</b></p> <p><b>BSI Technische Richtlinie TR-03163</b></p> <p>Auf EU-Ebene gibt es derzeit keine Pflicht zur Zertifizierung. Diese ist generell gefordert durch die Implementierungsstandards NESAS CCS der GSMA. Hier gibt es aber von der EU-5G derzeit keine Zertifizierungsschemata. In Deutschland hat das BSI aber bereits einen NESAS CCS-GI (German Implementation) verabschiedet und diese ist dann als nationale Anforderung nur in Deutschland gültig.</p>	<p>kosten diese sehr viel. Dies könnte sich dies als <b>Marktzugangsschranke</b> entwickeln, wenn die anderen Länder diese Zertifizierungspflicht erst mit EU-Anforderungen umsetzen.</p>

Regelungsbereich:  
Gigabitförderung

	EU-Vorgabe	Gold-Plating Deutsche Umsetzung	Negative Auswirkungen
<p><b>Bedingungen und Preise für den Zugang Dritter auf Vorleistungsebene zu dem geförderten Netz</b></p>	<p><b>EU-Breitbandleitlinien (2023/C 36/01)</b></p> <p>Gemäß Rd. 131 der EU-Breitbandleitlinien müssen die Mitgliedstaaten die Bedingungen und die Preise für Vorleistungszugangsprodukte [nur] in den Unterlagen für das wettbewerbliche Auswahlverfahren angeben und diese Informationen auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Website veröffentlichen.</p>	<p><b>Gigabit-Rahmenregelung 2.0</b></p> <p>In § 8 Abs. 4 der Gigabit-Rahmenregelung ist geregelt, dass der Bund unter Beteiligung der Bundesnetzagentur die Bedingungen und Preise für den Zugang Dritter auf Vorleistungsebene zu dem geförderten Netz verbindlich festlegt.</p> <p>Durch die EU-Breitbandleitlinien ist nicht vorgegeben, dass die Bedingungen und Preise vom Mitgliedsstaat bzw. dem jeweiligen Regulierer vorab verbindlich festzulegen sind. Dies kommt einer ex ante Entgeltregulierung gleich, die gerade nicht in den EU-Beihilfeleitlinien gefordert ist.</p>	<p>Neben dem Primat der Verhandlung vor regulatorischen staatlichen Eingriffen birgt eine verbindliche Vorab-Festlegung einheitlicher Zugangsentgelte durch das BMDV / die BNetzA das Risiko, dass diese die tatsächlichen Kosten nicht ausreichend berücksichtigen. Bereits die Festlegung eines deutschlandweit <b>einheitlichen Vorleistungspreises bedeutet, dass es zu einer Durchschnittsbildung mit dem Risiko der Kostenunterschätzung</b> kommt. In der Folge kommt es zu Verlusten bei den Netzbetreibern.</p>

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

#### Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

#### Ansprechpartnerin

Janine Welsch | Bereichsleiterin Telekommunikationspolitik

T 030 27576-234 | [j.welsch@bitkom.org](mailto:j.welsch@bitkom.org)

#### Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Telekommunikationspolitik

#### Copyright

Bitkom 2025

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.